



Brüssel, den 16. Juni 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0304 (COD)

9955/17
ADD 1

CORDROGUE 75
DROIPEN 80
CODEC 976
JAI 575
SAN 231

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9567/17, 9957/17
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen - Politische Einigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Österreichs zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen.

Österreich hat angekündigt, dass es gegen die politische Einigung über den oben genannten Text stimmen wird.

**Erklärung Österreichs für das Protokoll der Tagung des AStV II und der Tagung des Rates
über neue psychoaktive Substanzen:**

"Wir unterstützen das Hauptziel, d. h. "die Anwendung der den illegalen Drogenhandel betreffenden Strafrechtsvorschriften der Union auf neue psychoaktive Substanzen, von denen ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft ausgeht" (Erwägungsgrund 7).

Wir sind jedoch der Auffassung, dass nicht alle Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf neue psychoaktive Substanzen angewendet werden sollten.

Wir sind der Meinung, dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte, ob unter den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, c und d des Rahmenbeschlusses 2004/757 beschriebenen Handlungen jene, die unter Buchstabe c fallen – d. h. Besitzen oder Kaufen –, unter Strafe gestellt werden oder nicht. Da die Richtlinie Mindestanforderungen enthält, steht es jedem Mitgliedstaat frei, über diese hinauszugehen; die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht aufgrund des Unionsrechts verpflichtet sein, besagte Handlungen unter Strafe zu stellen.

Ein solcher begrenzterer Ansatz des Unionsgesetzgebers stünde im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität im Allgemeinen sowie mit den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen für die Gesetzgebung im Strafrecht:

"Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben." (Artikel 83 Absatz 1 AEUV)

Nach unserer Auffassung erfüllen das Besitzen oder Kaufen neuer psychoaktiver Substanzen an sich nicht die zitierten (hervorgehobenen) Kriterien des Vertrags."